

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 1 Bgld. TZG 2008

Bgld. TZG 2008 - Burgenländisches Tierzuchtgesetz 2008

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Anlage 1

Anforderungen an die Anerkennung von Zuchtorganisationen

(zu § 3 Abs. 1 Z 2 und § 26 Abs. 1 Z 1)

1	Anforderungen an die Anerkennung	2
Tiere		
Rinder	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 84/247/EWG zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten, ABl. Nr. L 125 vom 12. 05. 1984 S. 58, geändert durch die Entscheidung 2007/371/EG zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABl. Nr. L 140 vom 01. 06. 2007 S. 49.	
Schweine		
a) reinrassig	Anforderung nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 89/501/EWG über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtereinigungen und Zuchtorganisationen, die Herdbücher für reinrassige Zuchtswine führen oder einrichten, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 19.	
b) hybrid	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 89/504/EWG über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtereinigungen, Zuchtorganisationen und privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtswine führen oder einrichten, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 31.	
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 90/254/EWG über die Kriterien für die Zulassung der Züchtereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen führen oder anlegen, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 36.	
Equiden	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 92/555/EWG mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Züchtereinigungen und Züchtereinigung, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, ABl. Nr. L 192 vom 11. 07. 1992 S. 63.	

In Kraft seit 04.02.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSTLINE

JUSTLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at